

Rechtssache C-349/24 [Nuratau]¹

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

13. Mai 2024

Vorlegendes Gericht:

Krajský soud v Brně (Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

9. Mai 2024

Kläger:

1. B.

Beklagter:

Ministerstvo vnitra, Odbor azylové a migrační politiky

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft die Klage eines usbekischen Staatsangehörigen, Herrn A. B., auf Aufhebung einer Entscheidung des Ministerstvo vnitra, Odbor azylové a migrační politiky (Innenministerium, Abteilung Asyl- und Migrationspolitik), (im Folgenden: Beklagter) vom 9. November 2023, mit der der Antrag von A. B. auf internationalen Schutz abgelehnt wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das vorliegende Gericht ersucht den Gerichtshof um Auslegung von Art. 3 der Richtlinie 2011/95/EU¹.

¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

¹ – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf

Vorlagefrage

Ist Art. 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) dahin auszulegen, dass als günstigere Norm zur Bestimmung von Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz im Sinne dieser Bestimmung haben, die rechtliche Regelung eines Mitgliedstaats angesehen werden kann, die die Gewährung subsidiären Schutzes an einen Antragsteller auf internationalen Schutz auch für den Fall erlaubt, dass die tatsächliche Gefahr einer Art eines ernsthaften Schadens besteht, die in Art. 15 der Richtlinie nicht vorgesehen ist und die darin besteht, dass die Ausreise eines Antragstellers auf internationalen Schutz aus dem Mitgliedstaat unter Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats erfolgen würde, vorausgesetzt, diese Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Mitgliedstaats bezieht sich zugleich auf die Situation im Herkunftsland des Antragstellers auf internationalen Schutz?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts

Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta).

Erwägungsgründe 2, 10, 12, 13, 14, 15 und 34 der Richtlinie 2011/95. Art. 2 Buchst. f und Art. 3, 15 und 18 der Richtlinie 2011/95.

Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK).

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Nach § 91 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes Nr. 325/1999 Slg. über das Asylrecht (Zákon č. 325/1999 Sb., o azylu, im Folgenden: Asylgesetz) in der vom 1. Januar 2000 bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung bestand keine Verpflichtung zur Beendigung des Aufenthalts, wenn dies völkerrechtlichen Verpflichtungen der Tschechischen Republik zuwiderlaufen würde.

§ 14a Abs. 1 des Asylgesetzes in der vom 1. September 2006 bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung sah vor, dass einem Ausländer, der die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl nicht erfüllt, subsidiärer Schutz zu gewähren ist, wenn im Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes festgestellt wird,

subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9, berichtigt in ABl. 2017, L 167, S. 58) (im Folgenden: Richtlinie 2011/95).

dass begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Ausländer bei einer Rückkehr in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, die reale Gefahr eines ernsthaften Schadens droht und dass er den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Nach § 14a Abs. 2 des Asylgesetzes in dieser Fassung war als ernsthafter Schaden anzusehen: a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers auf internationalen Schutz, c) eine ernsthafte Bedrohung des Lebens einer Zivilperson oder ihrer Menschenwürde aufgrund willkürlicher Gewalt in der Situation eines internationalen oder inneren bewaffneten Konflikts oder d) wenn die Ausreise des Ausländers völkerrechtlichen Verpflichtungen der Tschechischen Republik zuwiderlaufen würde.

In der Begründung des Gesetzes, mit dem § 14a in das Asylgesetz eingefügt wurde, hieß es: Diese Bestimmung ersetzt das Institut der Ausreisehindernisse, wie diese in § 91 des Asylgesetzes definiert wurden. Somit wurde über den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/83² hinaus in die Definition des ernsthaften Schadens aufgenommen, dass ein solcher Schaden auch dann vorliegt, wenn die Ausreise des Ausländers im Hinblick auf die Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, an die die Tschechische Republik gebunden ist (z. B. Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK), nicht möglich ist.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2023 wurde Buchst. d aus § 14a Abs. 2 gestrichen.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 A. B. reichte im April 2019 einen Antrag auf internationalen Schutz ein, aus dem Folgendes hervorgeht. A. B. kam im Juli 2006 in die Tschechische Republik und hielt sich dort auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis zu geschäftlichen Zwecken auf. Im August 2018 stellte er einen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis, dem nicht stattgegeben wurde. 2011 oder 2012 wurden A. B. angeblich seine Reisedokumente und Dokumente über den Daueraufenthalt entwendet. In Usbekistan war er zuletzt im Jahr 2008 im Urlaub. Sein Bruder lebt dort, hat aber keinen Kontakt zu ihm. Sein Sohn wurde von Polizeibeamten in Usbekistan getötet, und seine Frau starb im Dezember 2018 in der Tschechischen Republik. A. B. legte auch ein ärztliches Gutachten vor, aus dem hervorgeht, dass er unter psychischen Problemen leidet. Zu seinen Rückkehrbedenken gab er an, dass er befürchte, von der Polizei am Flughafen festgehalten zu werden, weil er

² - Die vormals geltende Richtlinie des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2004 L 304, S. 12) (im Folgenden: Richtlinie 2004/83).

keine Registrierung bei der Botschaft habe, wofür ihm eine Geld- oder Haftstrafe drohe.

- 2 Mit Entscheidung vom Februar 2020 verweigerte der Beklagte A.B. die Gewährung internationalen Schutzes (erste Entscheidung des Beklagten). Mit Urteil vom 17. Juni 2021 hob der Krajský soud v Praze (Regionalgericht Prag) diese Entscheidung mit der Begründung auf, dass sie im Hinblick auf § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes nicht überprüfbar sei. Insbesondere wurde dem Beklagten vorgeworfen, Tatsachen im Zusammenhang mit dem Familien- und Privatleben von A. B. und die daraus resultierenden Bindungen von A. B. zur Tschechischen Republik, seinen Gesundheitszustand und die Ermordung seines Sohnes nicht berücksichtigt zu haben.
- 3 Mit Entscheidung vom 20. Oktober 2022 versagte der Beklagte A. B. erneut die Gewährung internationalen Schutzes (zweite Entscheidung des Beklagten). Er führte insbesondere an, dass in diesem Fall kein Grund für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes vorliege, da die festgestellten Tatsachen nicht belegten, dass A. B. in der Tschechischen Republik starke soziale oder private Beziehungen aufgebaut habe.
- 4 Die zweite Entscheidung des Beklagten wurde mit Urteil des Krajský soud v Brně (Regionalgericht Brno [Brünn]) vom 17. Mai 2023 aufgehoben, da sie nach wie vor im Hinblick auf § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes nicht überprüfbar sei. Dieses Gericht warf dem Beklagten vor, dass er vor allem die A. B. zur Last gelegten Tatsachen berücksichtigt habe (dass er keine Unterkunft habe, dass er sich nicht um seinen illegalen Aufenthalt gekümmert habe, dass er den größten Teil seines Lebens in Usbekistan verbracht habe), obwohl A. B. mehrere Faktoren angeführt habe, die seiner Ansicht nach die Ausreise zu einem unangemessenen Eingriff in sein Privatleben machten. Diesbezüglich habe A. B. insbesondere auf die Dauer seines Lebens in der Tschechischen Republik, sein Alter und seine gesundheitlichen Probleme, das Fehlen sozialer und familiärer Bindungen in Usbekistan und seine Kenntnisse der tschechischen Sprache hingewiesen. Der Krajský soud v Brně (Regionalgericht Brünn) stellte weiterhin fest, dass der Beklagte den gesamten Zeitraum des Aufenthalts von A. B. in der Tschechischen Republik und nicht nur den Zeitraum unmittelbar vor Erlass der Entscheidung hätte berücksichtigen müssen. Früher habe A. B. nämlich sowohl über eine Unterkunft als auch über eine Arbeit verfügt und sei während der meisten Zeit, die er in der Tschechischen Republik verbracht habe, im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis gewesen. Der Krajský soud v Brně (Regionalgericht Brünn) fügte hinzu, dass der Beklagte, um die Stärke der sozialen Bindungen von A. B. zur Tschechischen Republik richtig beurteilen zu können, viel mehr Informationen über sein Privatleben hätte einholen und sich mit seiner Migrationsgeschichte hätte befassen müssen.
- 5 Mit Entscheidung vom 9. November 2023, welche Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens vor dem vorlegenden Gericht ist, hat der Beklagte A. B. abermals keinen internationalen Schutz gewährt (dritte Entscheidung des Beklagten).

Insbesondere auf der Grundlage eines Gesprächs, in dem A. B. sein Privatleben ausführlich schilderte, war der Beklagte nämlich zu dem Schluss gekommen, dass A. B. in der Tschechischen Republik keine starken sozialen oder privaten Bindungen habe. Diese Schlussfolgerung werde auch durch die Aussage von A. B. in Bezug auf die sterblichen Überreste seiner Frau gestützt, deren Vorhandensein von den Regionalgerichten in früheren Verfahren als mögliche private Bindung zur Tschechischen Republik anerkannt worden war. A. B. wisse nicht, wo sich die Urne mit den sterblichen Überresten seiner Frau befinde, und habe sie auch nach Erhalt gültiger Dokumente im Jahr 2019 nicht abgeholt. Schließlich stellte der Beklagte fest, dass auch der Gesundheitszustand von A. B. nicht die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes rechtfertige.

- 6 In seiner Klage gegen die dritte Entscheidung des Beklagten rügte A. B., dass dieser sein Privat- und Familienleben und die Umstände für die Gewährung internationalen Schutzes, insbesondere wegen eines Eingriffs in sein Privatleben, nicht umfassend gewürdigt habe. Er sei von dem Zeitraum vor Erlass der Entscheidung ausgegangen und habe den vorherigen langfristigen Aufenthalt von A. B. nicht berücksichtigt, während dessen er Arbeit und Unterkunft gehabt und sich erfolgreich in die tschechische Gesellschaft integriert habe. Außerdem habe der Beklagte auch nicht berücksichtigt, dass A. B. krank sei und das Rentenalter erreicht habe.

Zusammenfassung der Gründe des Vorabentscheidungsersuchens

- 7 Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob das Unionsrecht es einem Mitgliedstaat verwehrt, in seinem nationalen Recht subsidiären Schutz vorzusehen, dessen Zuerkennung über die in Art. 15 Buchst. a bis c der Richtlinie 2011/95 genannten Arten eines ernsthaften Schadens hinaus durch eine andere Art von ernsthaftem Schaden bedingt ist, die darin besteht, dass die Ausreise des Antragstellers auf internationalen Schutz unter Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats erfolgen würde, sofern sich diese Verletzung auf die Situation im Herkunftsland dieses Antragstellers bezieht. Konkret fragt sich das vorliegende Gericht, ob eine solche Regelung als günstigere Norm im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 2011/95 angesehen werden kann.
- 8 Das vorliegende Gericht hat sich zunächst auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung von Art. 3 der Richtlinie 2011/95 bezogen.
- 9 Es hat darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/95 Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen, nicht weil sie internationalen Schutz benötigen, sondern aus familiären oder humanitären Ermessensgründen, nicht umfasst³. Ferner hat es auf das Urteil

³ - Vgl. 15. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95 und Urteile des Gerichtshofs vom 9. November 2010, B und D (C-57/09 und C-101/09, im Folgenden: Urteil B und D), und vom

B und D verwiesen, aus dem sich ergibt, dass eine nationale Bestimmung, die einer Person, die aufgrund der in der Richtlinie 2004/83 vorgesehenen Ausschlussklausel von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist, das Asylrecht gewährt, mit dieser Richtlinie unvereinbar ist. Die Mitgliedstaaten können jedoch einer solchen Person nach ihrem nationalen Recht Asyl gewähren, wenn bei dieser anderen Form des Schutzes keine Gefahr der Verwechslung mit der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Richtlinie 2004/83 besteht.

- 10 Im Urteil M’Bodj hat der Gerichtshof entschieden, dass es der allgemeinen Systematik und den Zielen der Richtlinie 2004/83 widersprechen würde, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechtsstellungen Drittstaatsangehörigen zuzuerkennen, die sich in Situationen befinden, die keinen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweisen. Daher kann eine nationale Bestimmung, die für eine an einer schweren Krankheit leidende Person, die in ihrem Herkunftsland keine angemessene medizinische Behandlung erhält, im Rahmen des subsidiären Schutzes eine Erlaubnis zum Verbleib im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vorsieht, nicht als günstigere Norm im Sinne von Art. 3 der Richtlinie eingestuft werden⁴.
- 11 Im Urteil vom 4. Oktober 2018, Ahmedbekova (C-652/16, im Folgenden: Urteil Ahmedbekova), hat der Gerichtshof unter Bezugnahme auf Art. 23 der Richtlinie 2011/95 festgestellt, dass Art. 3 dieser Richtlinie es einem Mitgliedstaat gestattet, in Fällen, in denen einem Angehörigen einer Familie nach der mit dieser Richtlinie geschaffenen Regelung internationaler Schutz gewährt wird, die Erstreckung dieses Schutzes auf andere Angehörige dieser Familie vorzusehen, sofern diese nicht unter einen Ausschlussgrund fallen und sofern ihre Situation wegen der Notwendigkeit, den Familienverband zu wahren, einen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweist⁵.
- 12 Weiterhin hat das vorliegende Gericht darauf hingewiesen, dass die sich aus der oben angeführten Rechtsprechung ergebenden Grundsätze in der unter der Leitung der Europäischen Abteilung der Internationalen Vereinigung der Richter für Asyl- und Migrationsfragen (IARMJ) erstellten und von der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) herausgegebenen gerichtlichen Analyse zu den Qualifikationen für internationalen Schutz zusammengefasst wurden, aus der sich insbesondere diese Schlussfolgerungen ergeben.

18. Dezember 2014, M’Bodj (C-542/13, im Folgenden: Urteil M’Bodj), die die Richtlinie 2004/83 betreffen.

⁴ - Zum selben Ergebnis ist der Gerichtshof im Urteil vom 18. Dezember 2014, Abdida (C-562/13, im Folgenden: Urteil Abdida), gelangt.

⁵ - Diese Schlussfolgerung ist vom Gerichtshof im Urteil vom 9. November 2021, Bundesrepublik Deutschland (Wahrung des Familienverbands) (C-91/20, im Folgenden: Urteil Bundesrepublik Deutschland), bestätigt worden.

- 13 Die nationalen Vorschriften können Personen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/95 fallen, ein Asylrecht gewähren, doch ist zwischen dem nationalen Schutz und dem internationalen Schutz nach dieser Richtlinie zu unterscheiden. Dieser internationale Schutz verlangt, dass derjenige, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgeht, identifiziert werden kann. Darüber hinaus ist es unwahrscheinlich, dass die Situation einer Person, die in ihrem Herkunftsland ein traumatisches Ereignis erlebt hat, das nicht mit einer aktuellen Furcht vor Verfolgung oder einer aktuellen tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens verbunden ist, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/95 fällt. In einem solchen Fall kommt ein Schutz aufgrund eines Ermessensspielraums aus Mitgefühl oder aus humanitären Gründen in Betracht. Der Anwendungsbereich von Art. 3 der Richtlinie 2011/95 erstreckt sich hingegen auf die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus, der Familienangehörigen einer Person gewährt wird, die eine solche Stellung oder einen solchen Status auf der Grundlage der genannten Richtlinie erhalten hat. Der Gerichtshof hat jedoch noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, wann günstigere Normen in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen, insbesondere was die günstigeren Vorschriften über die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus betrifft.
- 14 Schließlich hat das vorlegende Gericht auf die Schlussanträge von Herrn J. Richard de la Tour vom 12. Mai 2021 in der Rechtssache Bundesrepublik Deutschland (C-91/20) verwiesen, wonach ein Mitgliedstaat „seinen Handlungsspielraum ... nicht dazu nutzen [kann], um diese gemeinsamen Begriffe und Kriterien anders zu definieren und um Rechtsvorschriften zu erlassen, nach denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus aus anderen als den in der Richtlinie 2011/95 ausdrücklich genannten Gründen ... zuerkannt werden kann“.
- 15 Im vorliegenden Fall hegt das vorlegende Gericht Zweifel in Bezug auf den oben angeführten § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes, der über die in Art. 15 Buchst. a bis c der Richtlinie 2011/95 genannten Arten eines ernsthaften Schadens hinaus eine andere Art des ernsthaften Schadens vorgesehen hat, die darin besteht, dass die Ausreise des Ausländers den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Tschechischen Republik zuwiderläuft.
- 16 Sinn und Zweck dieser nationalen Bestimmung⁶ war es, das in § 91 Abs. 1 Buchst. b des Asylgesetzes enthaltene spezifische Ausreisehindernis zu ersetzen und einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK bei Ausländern, denen kein Asyl gewährt wurde, zu verhindern. Der tschechische Gesetzgeber hat also mit § 14a Abs. 2 Buchst. d beschlossen, seinen positiven Verpflichtungen aus dem genannten Artikel der EMRK nachzukommen.

⁶ - Siehe den Verweis auf die Begründung des Gesetzes, mit der § 14a in das Asylgesetz eingefügt wurde, in dem mit „Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts“ überschriebenen Teil dieser Zusammenfassung.

- 17 Der genannte § 14a Abs. 2 Buchst. d wurde zuvor in ständiger nationaler Rechtsprechung dahin ausgelegt, dass bereits die bloße Ausreise eines Antragstellers auf internationalen Schutz unter Verletzung von tschechischen völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Grund für die Gewährung subsidiären Schutzes sein konnte. Dies konnte der Fall sein, wenn der Antragsteller in der Tschechischen Republik so enge familiäre oder persönliche Bindungen aufgebaut hatte, dass bereits die bloße Notwendigkeit der Ausreise einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Familien- oder Privatleben darstellen würde.
- 18 Im Anschluss an das Urteil M’Bodj kam die nationale Rechtsprechung zu dem Schluss, dass § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes unter Verstoß gegen das Unionsrecht in das tschechische Recht eingeführt worden sei. Es handelte sich jedoch um einen Verstoß, der sich ausschließlich zugunsten des Antragstellers auf internationalen Schutz auswirkte. Die Richtlinie 2011/95 konnte keine unmittelbare Wirkung zum Nachteil eines Einzelnen haben, und weder die Verwaltungsbehörden, noch die Verwaltungsgerichte konnten diesen Verstoß daher berücksichtigen.
- 19 Am 15. Februar 2024 hat die Erweiterte Kammer des Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) (im Folgenden: Erweiterte Kammer) jedoch einen Beschluss erlassen, in dem sie die bisherige Auslegung von § 14a Abs. 2 Buchst. d änderte und ihn unter Heranziehung der mittelbaren Wirkung der Richtlinie 2011/95 zum Nachteil der Antragsteller auf internationalen Schutz auslegte. Sie entschied, dass diese Form des subsidiären Schutzes einem Ausländer gewährt werden könne, bei dem ein ernsthafter Schaden in Form einer Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Tschechischen Republik in seinem Herkunftsland drohe, aber nicht [wenn dies] im Aufnahmemitgliedstaat [der Fall wäre].
- 20 Die Erweiterte Kammer ging davon aus⁷, dass Bestimmungen der speziell zur Umsetzung einer Richtlinie eingeführten nationalen Rechtsvorschriften im Licht des Wortlauts und des Zwecks dieser Richtlinie auszulegen seien, wobei diese Auslegung von dem Mitgliedstaat grundsätzlich auch einem Einzelnen entgegengehalten werden könne⁸. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs⁹ konstatierte die Erweiterte Kammer, dass Art. 3 der Richtlinie 2011/95 es einem Mitgliedstaat verwehrt, Bestimmungen einzuführen oder beizubehalten, die Ausländern subsidiären Schutz gewährten, wenn sie sich in Situationen befänden, die keinen Zusammenhang mit dem Zweck des

⁷ - Insoweit beruft sie sich auf die Urteile des Gerichtshofs vom 10. April 1984, Von Colson und Kamann (C-14/83, Rn. 26), vom 13. November 1990, Marleasing (C-106/89, Rn. 8), vom 14. Juli 1994, Faccini Dori (C-91/92, Rn. 26), und vom 5. Oktober 2004, Pfeiffer u. a. (C-397/01, Rn. 113 bis 116).

⁸ - Vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 8. Oktober 1987, Kolpinghuis Nijmegen (C-80/86, Rn. 12 bis 14) und vom 5. Juli 2007, Kofoed (C-321/05, Rn. 45).

⁹ - Und zwar die Urteile M’Bodj, Bundesrepublik Deutschland und Ahmedbekova.

internationalen Schutzes aufweisen¹⁰. Die vorher vertretene Auslegung von § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes, wonach subsidiärer Schutz gewährt werden konnte, wenn die bloße Ausreise des Antragstellers auf internationalen Schutz gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Tschechischen Republik verstieß, entspreche jedoch nicht dieser Logik, da sie nicht berücksichtige, dass der subsidiäre Schutz seinem Wesen nach den Antragsteller vor ernsthaftem Schaden in seinem Herkunftsland schützen solle. Eine solche Auslegung ist daher nach Ansicht der Erweiterten Kammer mit Art. 3 der Richtlinie 2011/95 und der Rechtsprechung des Gerichtshofs offensichtlich unvereinbar.

- 21 Nach Ansicht der Erweiterten Kammer entspricht dem Unionsrecht vielmehr eine Situation, in der der subsidiäre Schutz nur auf den Schaden abzielt, der dem Antragsteller auf internationalen Schutz in seinem Herkunftsland durch die Ausreise aus dem Aufnahmemitgliedstaat droht, d. h. wenn sich der Konflikt mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Tschechischen Republik auf das Herkunftsland und nicht auf den Aufnahmemitgliedstaat bezieht. Eine solche Situation wäre beispielsweise gegeben, wenn der Ausländer in seinem Herkunftsland dem Risiko der Kinderarbeit, einer Zwangsehe, der Verurteilung wegen einer Handlung, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung keine Straftat war, oder der Ablehnung eines medizinischen Eingriffs trotz der Gefahr eines schweren gesundheitlichen Schadens ausgesetzt wäre. In solchen Fällen hätte der Antragsteller auf internationalen Schutz nämlich keinen Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 14a Abs. 2 Buchst. a bis c des Asylgesetzes (der Art. 15 Buchst. a bis c der Richtlinie 2011/95 entspricht).
- 22 Abschließend stellte die Erweiterte Kammer fest, dass es wünschenswert wäre, wenn der tschechische Gesetzgeber die Fälle, die nicht in den Anwendungsbereich von Asyl oder subsidiärem Schutz fielen, stärker berücksichtigen würde. Er könne dies jedoch nicht dadurch tun, dass er den subsidiären Schutz entgegen seiner Logik ausdehne. Dieser Schutz gehe nämlich auf das Unionsrecht zurück, das den nationalen Gesetzgeber bei seiner Umsetzung erheblich einschränke. Der Schutz vor der Abschiebung als solcher werde dann erst durch ein Verfahren zur Auferlegung einer Ausreiseverpflichtung oder ein Ausweisungsverfahren gewährt.
- 23 Das vorliegende Gericht hat jedoch Zweifel, ob die Auslegung von § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes durch die Erweiterte Kammer mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
- 24 Insoweit stellt das vorliegende Gericht zunächst fest, dass die Erweiterte Kammer auf die Urteile Bundesrepublik Deutschland und Ahmedbekova als Beispiel dafür verwiesen hat, dass die automatische Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf der Ebene des nationalen Rechts an Familienangehörige einer Person, der diese Eigenschaft zuerkannt worden ist, nicht der Bindung an der Logik des internationalen Schutzes entbehrt. Der Gerichtshof hat in diesen beiden Urteilen

¹⁰ - Diese Frage hat sie als *éclairé* angesehen und dem Gerichtshof daher nicht zur Vorabentscheidung vorgelegt.

zwar anerkannt, dass internationaler Schutz aus familiären Gründen auf der Grundlage von Art. 3 der Richtlinie 2011/95 gewährt werden kann, doch hat er dies nach Ansicht des vorlegenden Gerichts getan, weil die Verpflichtung, Familienangehörigen von Personen mit internationalem Schutzstatus einen im Wesentlichen ähnlichen Status zu gewähren, den Mitgliedstaaten in Art. 23 der Richtlinie selbst auferlegt wird. Was die extraterritorialen Wirkungen von Art. 8 EMRK¹¹ angeht – die nach Ansicht der Erweiterten Kammer die einzig möglichen Wirkungen bei der Auslegung und Anwendung des genannten § 14a Abs. 2 Buchst. d sind – so sieht die Richtlinie 2011/95 nichts derartiges vor.

- 25 Das vorlegende Gericht hat sodann aus den Urteilen M’Bodj und Abdida den Schluss gezogen, dass der Gerichtshof eine Situation, in der der Antragsteller auf internationalen Schutz in seinem Herkunftsland einen Schaden¹² erleidet, aus der Logik des internationalen Schutzes ausgeschlossen hat. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ergibt sich aus diesen Urteilen und den Urteilen Bundesrepublik Deutschland und Ahmedbekova nicht, dass die Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes auf extraterritoriale Fälle der Verletzung von Art. 8 EMRK (oder möglicherweise anderer Bestimmungen der EMRK) mit der Richtlinie 2011/95 vereinbar ist. Das vorlegende Gericht möchte daher wissen, ob die so ausgelegte nationale Bestimmung im Licht der Urteile M’Bodj und Abdida als nationale Regelung angesehen werden kann, die den Schutz von Rechten aus der EMRK gewährt, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.
- 26 Außerdem weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes seiner Ansicht nach nicht mit der Richtlinie 2011/95 vereinbar ist. Denn diese Vorschrift vermengt in unerwünschter Weise eine bisher als Ausreisehindernis konzipierte Regelung mit dem unionsrechtlichen subsidiären Schutz. Auch wenn man argumentieren könnte, dass diese Vorschrift den subsidiären Schutz im unionsrechtlichen Sinne nie wirklich verankert habe und dass sie materiell gesehen der Ersatz für ein Ausreisehindernis sei, enthalten Identitätsdokumente von Personen, die nach dieser Vorschrift subsidiären Schutz genießen, keinen Hinweis darauf, dass es sich um ein anderes Institut als den unionsrechtlichen subsidiären Schutz handelt, und diese Personen genießen daher auch in anderen Mitgliedstaaten alle Rechte, die sich aus diesem Status ergeben¹³.
- 27 Zu den Beispielen, in denen nach Ansicht der Erweiterten Kammer ihre Auslegung von § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes Anwendung finden

¹¹ - Oder andere Bestimmungen der EMRK mit Ausnahme der Art. 2 und 3.

¹² - Der Schaden bestand in diesen Fällen im Fehlen einer angemessenen Behandlung im Herkunftsland.

¹³ - Insoweit hat das vorlegende Gericht auf das Urteil B und D verwiesen, in dem der Gerichtshof anerkannt hat, dass die Gewährung von Asyl nach nationalem Verfassungsrecht möglich ist, dass sich dieses nationale Institut aber terminologisch und funktional vom unionsrechtlichen Institut unterscheidet.

könnte, hat das vorlegende Gericht ausgeführt, dass der Antragsteller auf internationalen Schutz in einer Reihe von Fällen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus nach Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 hätte. Das vorlegende Gericht bezweifelt daher, dass Fälle von ernsthaftem Schaden, die über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinausgehen und sich auf die extraterritorialen Wirkungen eines Artikels der EMRK (mit Ausnahme von deren Art. 2 und 3) stützen, mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

- 28 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wäre ein Ansatz zutreffender, der die sogenannte umgekehrt vertikale unmittelbare Wirkung der Richtlinie 2011/95 anerkennt. Aus deren Art. 3 ergibt sich, dass günstigere nationale Normen mit ihr vereinbar sein müssen. § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes verleiht Ausländern den subsidiären Schutzstatus auch dann, wenn Art. 15 dieser Richtlinie dies nicht vorsieht. Die sich aus Art. 3 [der Richtlinie] ergebende Regel, wonach die Mitgliedstaaten keine günstigeren Normen für die Bestimmung von Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben, einführen dürfen, wenn sie mit der Richtlinie unvereinbar sind, ist daher unmittelbar anwendbar. Der tschechische Gesetzgeber hat gegen diese Regel verstoßen.
- 29 Obwohl die Voraussetzungen für die unmittelbare Wirkung dieser Regel (d. h. Klarheit, Unbedingtheit und Ablauf der Umsetzungsfrist) im vorliegenden Fall erfüllt sind, handelt es sich um eine umgekehrt unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs¹⁴ unzulässig ist.
- 30 Wenn also § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, ist das vorlegende Gericht der Auffassung, dass die richtige Lösung diejenige war, die in der früheren Rechtsprechung¹⁵ vertreten wurde, [nämlich] dass diese Unvereinbarkeit den Antragstellern auf internationalen Schutz nicht entgegengehalten werden darf.
- 31 Aus den oben dargelegten Gründen hat das vorlegende Gericht daher beschlossen, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Sollte der Gerichtshof der Auffassung sein, dass § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes unionsrechtswidrig ist, könnte das vorlegende Gericht diese Bestimmung weiterhin in vollem Umfang anwenden, indem es sich auf die umgekehrt vertikale unmittelbare Wirkung der Richtlinie 2011/95 stützt. Folglich wären die Rechtsauffassungen des Krajský soud v Praze (Regionalgericht Prag) und des Krajský soud v Brně (Regionalgericht Brünn) und deren Kritik an der bisherigen Entscheidungsfindung des Beklagten, der nach Ansicht dieser Gerichte nicht ausreichend geprüft hatte, ob der Eingriff in das Privatleben von A. B. in diesem

¹⁴ - Vgl. Urteile vom 5. Juli 2007, Kofoed (C-321/05, Rn. 42), vom 8. Oktober 1987, Kolpinghuis Nijmegen (80/86, Rn. 9 und 13), vom 11. Juni 1987 X (14/86, Rn. 19 bis 20), vom 26. September 1996, Arcaro (C-168/95, Rn. 36 bis 37), vom 3. Mai 2005, Berlusconi u. a. (C-387/02, C-391/02 und C-403/02, Rn. 73 bis 74), und Urteil vom 27. Februar 2014, OSA (C-351/12, Rn. 47).

¹⁵ - Siehe Rn. 18 der vorliegenden Zusammenfassung.

Aufnahmemitgliedstaat mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Tschechischen Republik in Einklang steht, weiterhin relevant. Das vorliegende Gericht würde dann in der Sache prüfen, ob der Beklagte diese Rechtsauffassungen beachtet hat. Sollte der Gerichtshof zu dem gegenteiligen Schluss kommen, hätte dies unmittelbare Auswirkungen auf die Begründetheit der Einwände von A. B., die sich gerade auf § 14a Abs. 2 Buchst. d des Asylgesetzes stützen.

ARBEITSDOKUMENT